



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 24/2020	Rhede, 01.10.2020
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
25.09.2020	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 08. Oktober 2020 hier: 18:00 Uhr Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede	2
01.10.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 15 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	3

Am Donnerstag, dem 08. Oktober 2020, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Übergabe der Erntekrone durch den KreislandFrauenverband Borken
- Punkt 2: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021
- Punkt 3: Entwurf des Stellenplans 2021
- Punkt 4: Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes für den Betrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich Finanzplanung für den Planungszeitraum 2020 – 2024
- Punkt 5: Bildung und Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
- Punkt 6: Umbau des Tennenplatzes im Sportzentrum Rhede in einen Kunstrasenplatz (Durchführungsbeschluss)
- Punkt 7: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 8: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 9: Sanierung, Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage
- Herstellung einer Erdgasanschlussleitung für die Kläranlage
- Punkt 10: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 25.09.2020

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 15 über den
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die nach § 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) - in der ab dem 01.10.2020 gültigen Fassung - zulässigen Schank- und Speisewirtschaften wird die Sperrzeit allgemein auf 01:00 Uhr festgesetzt.
2. Für Feste aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeiern) wird die Sperrzeit auf 04.00 Uhr festgesetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die Allgemeinverfügungen Nr. 13 und Nr. 14 werden hiermit aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17.11.2009 in der zur Zeit geltenden Fassung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Nach § 3 Abs. 6 GewRV kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

zu 1.) Für Schank- und Speisewirtschaften war mit Allgemeinverfügung Nr. 13 die Sperrzeit auf 24.00 Uhr festgesetzt worden, weil ein längerer Aufenthalt die Gefahr birgt, dass bei zunehmendem Alkoholgenuss das bestehende Abstandsgebot und die Hygienebestimmungen nicht mehr mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet werden und damit das Infektionsrisiko wieder zunimmt. Das Infektionsgeschehen erlaubt es nunmehr, die Sperrzeit ab dem 01.10.2020 um eine Stunde zu verkürzen und auf 01:00 Uhr neu festzusetzen.

zu 2.) Die Festlegung der Sperrzeit auf 04:00 Uhr orientiert sich an der Coronaschutzverordnung, wonach Feste aus einem herausragenden Anlass und mit höchstens 150 Teilnehmern zulässig sind. Würden diese besonderen Feste auch um 01.00 Uhr enden müssen, würde die Besonderheit dieses Tages verloren gehen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Rhede, den 01.10.2020

Stadt Rhede

Bernsmann
Bürgermeister